

(5) Bei der Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellungen entsprechend den Absätzen 2, 3 und 4 sind die Erläuterungen (Anlage) zu beachten.

## §3

**Genehmigungen**

Die bautechnischen Projektierungseinrichtungen sind verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen, Gutachten, Zustimmungen und sonstige notwendige Unterlagen bei der Vorbereitung der Investitionen gegen Bezahlung einzuholen.

## §4

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1965

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

**Anlage**

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

**Erläuterung**

**Jer Angaben entsprechend § 2 Absätzen 2 bis 4**

**Allgemeine Angaben**

- Bezeichnung des Investitionsvorhabens
- vorgesehener Standort, davon landwirtschaftliche Nutzfläche in ha
- vorgesehener Zeitablauf für die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens und die Termine der Inbetriebnahme der Gesamtkapazität bzw. von Teilkapazitäten
- geschätzter Wertumfang, davon Bauanteil, davon Ausrüstung
- zu erreichende landwirtschaftliche Parameter, wie z. B. Gesamtkosten je Tierplatz, je ha Meliorationsfläche  
Arbeitsproduktivität

**Angaben über Technologie und Produktionsverfahren**

- z. B. Fütterung stationär per Rohrleitung  
Entmistung stationär, Schleppschaufel  
Güllewirtschaft, Lagerungszeit, Gülleanfall/Tag  
Angaben über Tränkwasserbedarf  
bei Meliorationsvorhaben:  
halbstationäre, stationäre oder  
vollbewegliche Berechnungsanlagen  
rollende Regnerrohrflügel usw.  
und Vorschläge zur Deckung des Bewässerungsbedarfes  
Einhaltung bestimmter Wasserstände (Melioration)  
Einhaltung bestimmter Niederschlagshöhen in Spitzenzeiten (Melioration) usw.

**Angaben über die Eingliederung in die Betriebsorganisation**

- z. B. Reproduktion des Viehbestandes  
Futterproduktion  
Eingliederung in die Feldwirtschaft  
Fruchtfolgeumstellung usw.

**Ökonomische Zielstellung und beabsichtigter Nutzen**

Hier ist die zu erwartende Rentabilität der Investition, Kosten je dt Produkt, Arbeitsproduktivität, Rückflußdauer u. a. Nutzen (z. B. Freistellung von Arbeitskräften, Arbeiterleichterung usw.) nachzuweisen.

**Begründung der Entscheidung über Rekonstruktion vorhandener Grundmittel oder Neubau**

Was für Altbauten sind vorhanden? In welchem Erhaltungszustand befinden sich die vorhandenen Produktionskapazitäten und wie werden sie ausgenutzt?

**Einordnung in das Produktionsgebiet**

Was für Veränderungen der Produktion sind durch diese Investition in anderen Landwirtschaftsbetrieben erforderlich und welchen Umfang haben sie?

Wie ist das abgestimmt? (Eventuelle Auswirkungen auf Kooperationsbeziehungen)

**Angaben über Folgeinvestitionen**

Hier sind Angaben über die Erweiterung oder den Neubau solcher Anlagen aufzunehmen, wie z. B. Beregnungsanlagen, Lagerungskapazitäten, Wohnungen, Molkeereien, Schlachthöfe usw.

**Anordnung  
über die Ausbildung an der Fachschule für  
Buchhändler.**

Vom 8. Oktober 1965

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die ständig wachsenden Aufgaben auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens stellen an die Mitarbeiter des Buchhandels und des Verlagswesens wesentlich höhere Anforderungen und verlangen ihre systematische Qualifizierung. Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird dazu folgendes angeordnet:

## §1

An der Fachschule für Buchhändler in Leipzig beträgt die Dauer des Direktstudiums 3 Jahre und die des Fernstudiums 4 Jahre.

## §2

(1) Um die Zulassung zum Direktstudium kann sich bewerben, wer

- a) den Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder der erweiterten Oberschule,
- b) den Abschluß einer Berufsausbildung in einem Verlag oder im Buchhandel,
- c) eine erfolgreiche praktische Tätigkeit als Facharbeiter im Verlag oder Buchhandel von mindestens 1 Jahr

nachweist.

(2) Für die Zulassung zum Fernstudium ist die Facharbeiterprüfung, eine ausreichende Berufspraxis sowie die Erfüllung der Bedingung nach Abs. 1 Buchst. a bzw. der Nachweis entsprechender Kenntnisse Voraussetzung.

## §3

Die Ausbildung umfaßt folgende Gebiete:

**a) Allgemeine Grundlagenfächer**

- Marxismus-Leninismus
- Deutsch